



Foto: Adobe Stock/ AA+W

Wenn die Heimaufsicht über das Ziel hinausschießt

Ein Einrichtungsträger hat im einstweiligen Rechtsschutz erreicht, dass wesentliche Teile einer heimrechtlichen Anordnung vorläufig gestoppt wurden (VG Gießen, Beschluss vom 30.04.2026, Az. 2 L 424/26.GI). Solche Erfolge stehen vor hohen rechtlichen und praktischen Hürden, sind aber nicht unmöglich.

Von Nicole Hörr

Die Situation ist vielen Führungskräften in stationären Pflege- und Seniorenheimen vertraut: Bei einer Regel- oder Anlassprüfung zeigen sich Mängel – bei der Dokumentation, bei der Medikamentenaufbewahrung und anderem mehr. Die Heimaufsicht reagiert mit einem harschen Maßnahmenpaket: strikte Personalvorgaben, ein Aufnahmestopp, Zwangsgelder in fünfstelliger Höhe und engmaschige Berichtspflichten. Für die betroffene Einrichtung bedeutet das wirtschaftlicher Druck, Unsicherheit im Team, man sieht sich in die Ecke gedrängt. Und das oft in einer Phase, in der ohnehin alle Kräfte gebunden sind.

Was war passiert?

Die Heimaufsicht hatte nach wiederholten Prüfungen unter anderem einen festen Personalschlüssel im Tagdienst angeordnet – eine Pflegefachkraft auf maximal 25 Bewohnerinnen und Bewohner, insgesamt eine Pflegekraft auf zehn Bewohner. Dazu kam ein Belegungsstopp: nicht mehr als vier Neuaufnahmen pro Monat. Für den Fall der Nichteinhaltung drohte die Behörde Zwangsgelder von 15.000 bzw. 25.000 Euro an. Obendrein verfügte sie eine dauerhafte monatliche Vorlagepflicht für Dienstpläne und Belegungslisten.

Was hat das Gericht entschieden?

Das Verwaltungsgericht hat genau und sehr differenziert hingesehen – das ist die gute Nachricht. Die Personalanordnung an

sich sei grundsätzlich berechtigt. Wenn Mängel bestehen und ein Zusammenhang mit zu geringem Personaleinsatz plausibel erscheint, dürfe die Heimaufsicht handeln. Das sollte niemanden überraschen.

Bei drei Punkten aber hat das Gericht der Behörde klare Grenzen aufgezeigt. Eine dauerhafte Pflicht, laufend Personal und Belegung zu melden, sei vom Gesetz nicht gedeckt. Auskünfte könne die Heimaufsicht nur anlassbezogen verlangen, nicht als fortlaufende Routine. Das Zwangsgeld in Höhe von 15.000 Euro sei unverhältnismäßig, weil es nicht danach unterscheide, ob die Einrichtung an einem einzigen Tag oder über Wochen hinweg unterbesetzt war. Und der starre Belegungsstopp mit einer reinen Kopfzahl-Obergrenze – ohne Befristung und ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Pflegebedarfs der aufzunehmenden Personen – gehe über das hinaus, was erforderlich und angemessen sei.

Gerade der letzte Punkt verdient Aufmerksamkeit. Ein pauschaler Aufnahmestopp trifft eine Einrichtung doppelt: Er verhindert die Auslastung, die zur Refinanzierung nötig ist, und verschärft damit genau die wirtschaftliche Schieflage, die eine nachhaltige Qualitätsverbesserung erst ermöglicht. Das Gericht hat das erkannt und deutlich gemacht, dass eine am Pflegegrad orientierte Steuerung der Neuaufnahmen das mildere und mindestens gleich wirksame Mittel gewesen wäre. Denn ob vier stark pflegebedürftige oder acht weniger pflegeintensive Bewohner aufgenommen werden, macht für die Belastung des Per-



„Pauschale Vorgaben ohne Berücksichtigung der individuellen Situation der Einrichtung, Aufnahmestopps ohne klare Befristung und undifferenzierte Zwangsgelder sind angreifbar.“

Nicole Hörr
Foto: IW/Stefan Daub

sonals einen erheblichen Unterschied – die reine Zahl der Neuaufnahmen blendet das aus.

Was bedeutet das für die Praxis?

Mängel sind immer ernst zu nehmen und zügig abzustellen – das bleibt die Grundregel. Wer wiederholt auffällt, muss mit harten Maßnahmen rechnen. Eine saubere, lückenlose Pflegeplanung und -dokumentation sind dabei meistens der entscheidende Hebel. Gleichzeitig zeigt dieser Fall, dass es sich lohnen kann, Anordnungen nicht einfach hinzunehmen. Pauschale Vorgaben ohne Berücksichtigung der individuellen Situation der Einrichtung, Aufnahmestopps ohne klare Befristung und undifferenzierte Zwangsgelder sind angreifbar. Der einstweilige Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten ist keine abstrakte juristische Formel. Er ist ein reales Werkzeug, das Einrichtungen mit gerichtlichen Stopp-Verfügungen vor über das Ziel hinausschießenden Maßnahmen der Heimaufsichten schützen kann, während parallel an der Qualitätsverbesserung gearbeitet wird.

Wichtig ist das Timing: Wer sich wehren will, sollte die Fristen im Blick behalten und frühzeitig fachlichen Rat einholen. Oft entscheiden dann die Qualität der Dokumentation und zeitnah vorgelegte Nachweise der Beseitigung der Mängel darüber, ob eine Anordnung Bestand hat oder nicht.

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht bei Iffland Wischnewski Rechtsanwälte.